



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
40-01-(2015-0672)

bearbeitet von:
Mag.a Marchart DW 89977 | Barbara Trusnic

elektronisch erreichbar:
sabine.marchart@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Bundesministerium für Gesundheit

E-Mail: leg.tavi@bmg.gv.at
e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 5. Mai 2015

**Bundesgesetz, mit dem das
Bundesgesetz über das Herstellen und
das Inverkehrbringen von
Tabakerzeugnissen sowie die Werbung
für Tabakerzeugnisse und den
Nichtraucherschutz (Tabakgesetz), das
Einkommensteuergesetz 1988 und das
Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert
werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung des übermittelten Entwurfes des Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherschutz (Tabakgesetz), das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden und gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

I.) Allgemeines:

Grundsätzlich wird zum Gesetzesentwurf angemerkt, dass gegenüber der geltenden Rechtslage eine klare und nachvollziehbare Regelung geschaffen werden soll. Die im allgemeinen Teil der Erläuterungen getroffenen Feststellungen sind nachvollziehbar und stoßen auf keine Bedenken.

Welche konkreten Auswirkungen diese Regelungen auf die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren haben werden, kann derzeit nicht konkret eingeschätzt werden. Aufgrund der Erweiterung des Geltungsbereiches des Tabakgesetzes auf nicht ortsfeste Einrichtungen wie etwa Festzelte sowie des dann geltenden ausnahmslosen Rauchverbotes in sämtlichen öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, in allen Hotelzimmern und Gastronomiebetrieben, ist jedoch davon auszugehen, dass die Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren keinesfalls sinken wird.

Außerdem wird neben den klassischen Tabakerzeugnissen auch die Verwendung von Wasserpfeifen und verwandter Erzeugnisse (wie z.B. E-Zigaretten) in den vom Gesetz normierten Bereichen verboten und unter Strafe gestellt. Dadurch wird es vermutlich sogar zu einer Steigerung der durchzuführenden Verwaltungsstrafverfahren kommen. Diese Steigerung ist derzeit jedoch zahlenmäßig nicht abschätzbar und wird auch, wie Erfahrungswerte aus der Vergangenheit belegen, von den Aktivitäten der sogenannten „Rauchersheriffs“ abhängig sein.

II.) Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 12:

Laut den Erläuterungen zu § 12 ist die Einrichtung von Raucherräumen unzulässig (im Gegensatz zu den Möglichkeiten zur Einrichtung von Raucherräumen in Fällen des § 13).

Nach Auffassung des Österreichischen Städtebundes bestehen Zweifel darüber, ob die vorgesehene Regelung in § 12 Abs. 1 Z 4 in normativer Hinsicht eine solche Unzulässigkeit hinreichend zum Ausdruck bringt.

Gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 gilt das Rauchverbot lediglich in Räumen oder sonstigen Einrichtungen für „die Herstellung, Verarbeitung, Verabreichung und Einnahme von Speisen oder Getränken“ ohne den gesamten Gastronomiebetrieb zu erfassen.

Es sollte eindeutig klargestellt werden, dass auch die Bereiche vom Rauchverbot umfasst sind, welche ihrem Zweck nach für Gäste bestimmt sind oder von diesen benutzt werden (z.B. Gänge, Stiegenhäuser und Toiletten der Gastronomiebetriebe).

Eine Lösung dieser Unklarheit könnte allenfalls darin gesehen werden, dass in § 12 in einem eigenen Absatz das Rauchverbot ausschließlich für Gastronomiebetriebe normiert wird („Rauchverbot gilt in allen Räumen des Gastronomiebetriebes“).

In den Erläuternden Bemerkungen wird weiters angemerkt, dass die Freiflächen eines Gastronomiebetriebes (z.B. Gastgärten) vom Rauchverbot nicht umfasst seien. In § 12 findet sich jedoch der Begriff der „sonstigen Einrichtungen“, sodass allenfalls im Vollzug abgeleitet werden könnte, dass unter diesen Begriff auch „Gastgärten“ subsumiert werden könnten.

Auch in diesem Zusammenhang wird angeregt, eine klare Regelung zu fassen. Eine solche könnte darin bestehen, dass der Begriff „sonstige Einrichtungen“ in die Begriffsbestimmungen des § 1 Z 1 noch ergänzend aufgenommen wird. Damit würde eine klare Definition erreicht werden.

Zu § 14a:

§ 14a sieht eine Mitwirkungspflicht von Kontrollorganen bei Verstößen gegen Nichtraucherenschutzbestimmungen durch Meldung an die für die Vollziehung des Tabakgesetzes zuständigen Behörden vor.

Nach den Erläuterungen des Entwurfes entsteht für die Kontrollorgane kein Mehraufwand, weil sie die – im Rahmen ihrer in den Gastronomiebetrieben ohnehin stattfindenden Kontrollen – festgestellten offensichtlichen Verstöße aufzuzeigen haben.

Dazu ist festzustellen, dass bislang im Tabakgesetz keine behördlichen Kontrollen z.B. durch gewerberechtliche Vollzugsorgane vorgesehen waren. Behördliche Erhebungen sind bisher im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren erfolgt, die vor allem aufgrund von Privatanzeigen eingeleitet wurden.

Aufgrund des erweiterten Geltungsbereiches des Rauchverbotes ist ein Anstieg bei den Privatanzeigen zu erwarten, die zu einem vermehrten Aufwand bei den Verwaltungs(straf-)behörden führen werden.

Darüber hinaus erstreckt sich die Mitwirkungspflicht auf sämtliche gewerberechtliche Vollzugsorgane.

Dies beschränkt sich nicht nur auf die Organe z.B. nach den betriebsanlagenrechtlichen Bestimmungen, sondern es gelten alle Organe der für die Vollziehung jedweder gewerberechtlicher Vorschriften zuständigen Behörden als Kontrollorgane im Sinne des § 14a. Somit sind z.B. auch die Organe der gewerblichen Marktüberwachung zu Meldungen verpflichtet.

Es ist daher jedenfalls ein Mehraufwand bei den Behörden durch die Anzahl von Strafverfahren sowie durch die Aufgaben der Kontrollorgane zu erwarten, der im Entwurf nicht berücksichtigt wurde.

Ein Mehraufwand im Bereich der (Gewerbe-)Behörden wird auch durch die Schaffung eigener Raucherbereiche vor den Lokalen entstehen, da einerseits die Aufstellung von einzelnen Stehtischen, Aschenbechern usw. in der Regel bewilligungspflichtig hinsichtlich der Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche ist, andererseits der Gästelärm der diese Einrichtungen nutzenden KundInnen den jeweiligen Gewerbebetrieben zuzurechnen ist. Daraus kann sich eine Eignung der Betriebsanlage, NachbarInnen durch Lärm zu belästigen, ergeben, weshalb dann auch in diesem Zusammenhang die Kriterien für eine Genehmigungspflicht nach der Gewerbeordnung vorliegen.

Zu § 17:

In § 17 Abs. 8 ist vorgesehen, dass die entwurfsgegenständlichen Regelungen mit 1. Mai 2018 in Kraft treten.

In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass eine dreijährige Legisvakanz nicht nachvollziehbar erscheint, zumal auch in den Erläuterungen hierzu keine Ausführungen vorgenommen werden.

Der Österreichische Städtebund ersucht, diese Anregungen in die gegenständliche Novelle einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär